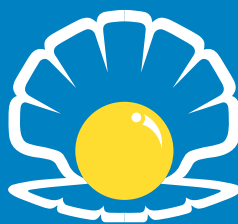


EINWOHNERGEMEINDE MÖRIGEN

Die Perle am Bielersee

Gemeindepolizeireglement



Inhaltsverzeichnis

1. GEMEINDEPOLIZEI.

ART. 1	ZWECK.....	SEITE 4
ART. 2	ZUSTÄNDIGKEIT	SEITE 4
ART. 3	DEMONSTRATIONEN, VERSAMMLUNGEN.....	SEITE 4
ART. 4	VIDEOÜBERWACHUNG.....	SEITE 5
ART. 5	NACHT-/MITTAGSRUHE / SONN- UND FEIERTAGE.....	SEITE 5
ART. 6	FEUERWERK.....	SEITE 6
ART. 7	HUNDEHALTUNG	SEITE 6
ART. 8	REITEN	SEITE 6
ART. 9	REKLAMEN	SEITE 7
ART. 10	CAMPING.....	SEITE 7
ART. 11	JUGENDSCHUTZ.....	SEITE 7
ART. 12	FUNDSACHEN	SEITE 8
ART. 13	AUFBEWAHREN VON FUNDSACHEN	SEITE 8
ART. 14	PARKIEREN	SEITE 8
ART. 15	BADEPLÄTZE	SEITE 8
ART. 16	LITTERING	SEITE 8

2. VOLLZUG UND RECHTSPFLEGE

ART. 17	STRAFBESTIMMUNGEN	SEITE 8
---------	-------------------------	---------

3. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 18	RECHTSMITTEL.....	SEITE 9
ART. 19	AUFHEBUNG VON ERLASSEN	SEITE 9
ART. 20	INKRAFTTRETEN.....	SEITE 9
	AUFLAGEZEUGNIS.....	SEITE 10

Die Einwohnergemeindeversammlung Mörigen erlässt gestützt auf

- a) das Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Mörigen vom 8. Dezember 2014
- b) das Polizeigesetz vom 10. Februar 2019 (BSG 551.1)
- c) das Gemeindegesetz vom 16. März 1998 (BSG 170.11)

folgendes

Gemeindepolizeireglement

1. Gemeindepolizei

- Zweck**
- Art. 1** ¹ Dieses Reglement schafft die notwendigen Rechtsgrundlagen für den gemeindepolizeilichen Bereich.
- ² Es bezweckt, die Sicherheit und Ordnung im Gemeindegebiet zu gewährleisten, Gefahren für Menschen und Sachen vorzubeugen sowie Belästigungen und Behinderungen durch rücksichtsloses Verhalten zu verhindern.
- ³ Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des übergeordneten und des gemeindeeigenen Rechts über besondere Bereiche des Polizeirechts wie namentlich den Umweltschutz, die Reklamen und das Halten von Tieren.
- Zuständigkeit**
- Art. 2** ¹ Die Gemeindepolizei wird durch den Gemeinderat ausgeübt.
- ² Der Gemeinderat kann einzelne Befugnisse im Rahmen der Bestimmungen des übergeordneten Rechts anderen Gemeindeorganen oder Dritten übertragen.
- Demonstrationen, Versammlungen**
- Art. 3** ¹ Demonstrationen, Umzüge und Versammlungen auf öffentlichem Grund bedürfen einer Bewilligung der Gemeindepolizei.
- ² Das Gesuch ist spätestens vier Wochen vor der Veranstaltung unter Angabe von Art, Datum, Zeit und Dauer der Veranstaltung, der ungefähren Anzahl der erwarteten Personen, den Ort und/oder die dazu benützte/n Route/n sowie der verantwortlichen Person einzureichen.
- ³ In wichtigen Fällen, insbesondere bei der Ausübung von verfassungsmässigen Rechten, kann die Frist nach Absatz 2 unterschritten werden.
- ⁴ Wer an einer nicht bewilligten Veranstaltung teilnimmt oder zur Teilnahme auffordert, macht sich strafbar.

Kosten für bewilligte oder unbewilligte Veranstaltungen	<p>⁵ Der Gemeinde anfallende Aufwendungen im Zusammenhang mit bewilligten oder unbewilligten Veranstaltungen oder Anlässen privater Dritter werden dem Veranstalter oder Verursacher in Rechnung gestellt. Darunter fällt auch die Weiterverrechnung von damit verbundenen Kosten für erbrachte Leistungen der Kantonspolizei im Bereich Sicherheits- und Verkehrspolizei.</p> <p>⁶ Die Gemeinde kann bei begründeten Ausnahmen auf die Verrechnung der Kosten ganz oder teilweise verzichten.</p>
Sammlungen	<p>⁷ Sammlungen bedürfen einer Bewilligung der Gemeinde. Die Bewilligung wird erteilt, wenn die eingenommenen Gelder oder Waren einem sozialen oder öffentlichen Zweck dienen.</p> <p>⁸ Ebenfalls einer solchen Bewilligung bedarf, wer für Geld oder Naturalien für persönliche Zwecke bettelt, sofern gesteigerter Gemeingebrauch vorliegt.</p>
Gesteigerter Gemeingebrauch	<p>⁹ Die über den Gemeingebrauch hinausgehende Benützung des öffentlichen Grundes der Gemeinde zu privaten Zwecken bedarf einer Bewilligung.</p>
Baustellen	<p>¹⁰ Arbeiten auf Baustellen oder an Werken sind der Gemeindeverwaltung vor Beginn zu melden, wenn sie den Fahrzeug- und oder Fussgängerverkehr behindern oder gefährden können.</p> <p>¹¹ Baustellen, Materialdepots, Schuttmulden und ähnliche Ablagerungen auf öffentlichem Grund müssen gemäss Norm so signalisiert werden, dass sie zu jeder Tages- und Nachtzeit gut sichtbar sind.</p>
Videoüberwachung	<p>Art. 4 Die Inhaberinnen und Inhaber des Hausrechts öffentlicher und allgemein zugänglicher kommunaler Gebäude können gemäss den geltenden kantonalen Bestimmungen mit Einverständnis der Kantonspolizei innerhalb und ausserhalb dieser Gebäude Bildübermittlungs- und Bildaufzeichnungsgeräte für die Videoüberwachung einsetzen, sofern ein erhöhtes Schutzbedürfnis besteht und soweit dies zum Schutz der Gebäude und ihrer Benutzerinnen und Benutzer erforderlich ist.</p>
Nacht-/Mittagsruhe Sonn- und Feiertage	<p>Art. 5 ¹ Zwischen 22.00 und 07.00 Uhr ist die Nachtruhe zu beachten und Lärm zu vermeiden.</p> <p>² Zwischen 12.00 und 13.00 Uhr ist die Mittagsruhe zu beachten.</p> <p>³ Der Betrieb von lärmintensiven Geräten wie Rasenmähern (inkl. Robotern), Häckslern, Laubbläsern und dergleichen ist untersagt:</p> <ol style="list-style-type: none">an Wochentagen vor 07.00 und nach 20.00 Uhran Samstagen vor 07.00 und nach 18.00 Uhr

- c. während der Mittagsruhe nach Absatz 2
- d. an Sonntagen und anderen öffentlichen Feiertagen

⁴ Verstärken von Musik, Gesang, Ansprachen etc. mit einer Lautsprecheranlage oder ähnlichen technischen Einrichtungen ist auf öffentlichem Grund untersagt. Vorbehalten sind bewilligte Veranstaltungen.

⁵ Dringende landwirtschaftliche Arbeiten und Emissionen sind auf ein Minimum zu beschränken.

⁶ Vorbehalten bleiben die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Sonn- und Feiertagen.

Feuerwerk

Art. 6 Ausser am Nationalfeiertag (1. August) und in der Silvesternacht (31.12./01.01) dürfen Feuerwerk oder andere brennende Himmelleuchtkörper nur mit einer Bewilligung der Gemeindepolizei abgebrannt werden. Vorbehalten werden ferner die gesetzlichen Bestimmungen über die Ruhe an öffentlichen Sonn- und Feiertagen.

Hundehaltung

Art. 7 ¹ Hundehalterinnen und Hundehalter haben dafür zu sorgen, dass ihre Hunde Gebäudeteile, Gehwege, Park- und Sportanlagen, Spielplätze, fremde Gärten und landwirtschaftliche Kulturen nicht verunreinigen oder beschädigen.

² Hundekot ist durch die Hundehalterin oder den Hundehalter zu beseitigen.

³ Hunde dürfen auf öffentlichem Grund nicht unbeaufsichtigt frei laufen gelassen werden und sind jederzeit wirksam unter Kontrolle zu halten.

⁴ Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung Orte, Plätze und Strassenzüge bezeichnen, wo Hunde an der Leine zu führen sind (Leinenpflicht).

⁵ Vorbehalten werden ferner die Bestimmungen und Massnahmen gemäss kantonalem Hundegesetz (BSG 916.31).

⁶ Für Hunde, die älter sind als sechs Monate wird eine Hundetaxe erhoben. Stichtag ist jeweils der 1. August. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach dem Gebührenreglement und der Gebührenverordnung der Gemeinde.

Reiten

Art. 8 Der Gemeinderat kann mittels Allgemeinverfügung das Reiten auf Gemeindestrassen zur Vermeidung von Schäden einschränken.

- Reklamen **Art. 9** ¹ Für das Anbringen von bewilligungsfreien temporären Reklamen kann der Gemeinderat mittels Allgemeinverfügung bestimmte Flächen bezeichnen. In diesem Fall ist das Anbringen von solchen Reklamen ausserhalb dieser Flächen verboten.
- ² Wer Reklamen selber vorschriftswidrig anbringt oder wer entsprechende Aufträge erteilt und dabei das vorschriftswidrige Anbringen der Reklamen in Kauf nimmt, macht sich strafbar.
- ³ Die Gemeinde kann Reklamen auf öffentlichem Grund, die vorschriftswidrig angebracht wurden, auf Kosten der Verursacher entfernen lassen.
- Camping **Art. 10** ¹ Auf öffentlichem Grund ist das Übernachten in Fahrzeugen und Zelten (Campieren) ausserhalb der speziell dafür vorgesehenen Flächen verboten. Zulässig ist das Ruhen in Fahrzeugen zur Wiedererlangung der Fahrfähigkeit.
- ² Die Gemeindepolizei kann in begründeten Fällen Ausnahmen bewilligen.
- ³ Die Bewilligung kann unter dem Vorbehalt erteilt werden, dass für allfällige Ersatzvornahmen (insbesondere Reinigung) Sicherheit geleistet wird.
- ⁴ Wer privaten Boden gewerbsmässig für Campingzwecke zur Verfügung stellt, benötigt eine Baubewilligung. Die Bewilligung für einen Campingplatz berechtigt, ein Grundstück für vorübergehendes Wohnen in Zelten, Wohnwagen und ähnlichen Einrichtungen zur Verfügung zu stellen.
- Jugendschutz **Art. 11** ¹ Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich während des ganzen Jahres nach 22.00 Uhr nur in Begleitung ihrer Sorgeberechtigten oder berechtigter Aufsichtspersonen im öffentlichen Raum aufhalten.
- ² Ausgenommen ist der Heimweg nach einem für Kinder und Jugendliche zugelassenen Anlass wie Kino oder Sportveranstaltung.
- ³ Die Sorgeberechtigten können von den Polizeiorganen aufgefordert werden, die unter ihrer Obhut stehenden Kinder und Jugendliche, die nach 22.00 Uhr im öffentlichen Raum angetroffen werden, vor Ort abzuholen.
- ⁴ Die Gemeindepolizei behält sich vor, im Wiederholungsfall die Sorgeberechtigten schriftlich auf ihre Aufsichtspflicht hinzuweisen und/oder die Sorgeberechtigten gegebenenfalls auch vorzuladen.

⁵ Jugendliche, die durch ihr Verhalten auffallen, können durch die Polizeiorgane weggewiesen werden.

Fundsachen

Art. 12 Gefundene Sachen, die dem Eigentümer nicht direkt zurückgegeben werden können und einen Mindestwert von CHF 10.00 aufweisen, sind der Gemeindeverwaltung zu melden.

Aufbewahrung von Fundsachen

Art. 13 ¹ Die Gemeinde betreibt ein Fundbüro. Das Fundbüro sorgt für die sachgerechte Aufbewahrung der abgegebenen Fundsachen.

² Die Fundsachen werden während eines Jahres aufbewahrt und anschliessend entsorgt oder verwertet.

Parkieren

Art. 14 ¹ Das dauernde und/oder regelmässige Parkieren auf den Gemeindestrassen und öffentlichen Plätzen ist grundsätzlich verboten.

² Der Gemeinderat kann für das Parkieren auf bestimmten Strassenstrecken und Plätzen Ausnahmen bewilligen.

Badeplätze

Art. 15 ¹ Auf öffentlichem Grund, insbesondere auf dem öffentlichen Badeplatz am See, ist die Freikörperkultur (FKK) verboten.

² Für die Freizeitanlage am See gelten die entsprechenden Benutzungsordnungen und Verordnungen.

Littering

Art. 16 Vergehen gegen das Litteringverbot können mit einer Busse gemäss der Kantonalen Verordnung über die Ordnungsbussen (KOBV; BSG 324.111) belegt werden.

2. Vollzug und Rechtspflege

Strafbestimmungen

Art. 17 ¹ Wer gegen eine der nachfolgenden Bestimmungen dieses Reglements oder eine gestützt darauf erlassene Allgemeinverfügung verstösst, wird mit Busse bis zu 5000 Franken bestraft:

- a Art. 3 Abs. 4, 9 und 10
- b Art. 5 Abs. 1, 2 und 3
- c Art. 6
- d Art. 7 Abs. 1, 2, 3 und 4
- e Art. 9 Abs. 1, 2 und 3
- f Art. 10 Abs. 1 und 4
- g Art. 11 Abs. 1
- h Art. 14 Abs. 1
- i Art. 15 Abs. 1

² Der Gemeinderat erlässt die Bussenverfügung. Das Verfahren richtet sich nach der Kantonalen Gesetzgebung.

³ Die eidgenössischen und kantonalen Strafbestimmungen bleiben vorbehalten.

Rechtsmittel

Art. 18 Verfügungen der Gemeindepolizei können durch Betroffene innert 30 Tagen seit Eröffnung mit Beschwerde beim Regierungstatthalteramt Biel angefochten werden. Das Verfahren richtet sich nach dem Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege.

3. Schlussbestimmungen

Aufhebung von Erlassen

Art. 19 Das Gemeindepolizeireglement vom 13. Dezember 2004 und darauf erlassene Ausführungsbestimmungen werden aufgehoben.

Inkrafttreten

Art. 20 Dieses Reglement tritt am 01. Januar 2025 in Kraft.

Beschlossen durch die Gemeindeversammlung am 2. Dezember 2024.

Einwohnergemeinde Mörigen

sig. Stefan Gerber
Gemeindepräsident

sig. Barbara Marti
Gemeindeschreiberin

Auflagezeugnis

Dieses Reglement wurde vom 25. Oktober 2024 bis 25. November 2024 (30 Tage vor der beschlussfassenden Gemeindeversammlung) in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt (Art. 37 Gemeindeverordnung). Die Auflage wurde im amtlichen Anzeiger Nr. 40 und Nr. 41 vom 24. und 31. Oktober 2024 unter Hinweis auf die Beschwerdemöglichkeit bekannt gegeben.

Mörigen, 24. Dezember 2024

sig. Barbara Marti
Gemeindeschreiberin